

EINWOHNERGEMEINDE BADEN

BAUERNHAUS AN DER LIMMAT

2015

Nutzungsreglement



Der Einfachheit halber wird in diesem Reglement nur die männliche Form verwendet. Es sind aber sowohl männliche als auch weibliche Personen gleichermassen angesprochen.

Inhalt

- I Allgemeines
- II Besondere Bestimmungen
- III Gebühren / Entschädigungen
- IV Schlussbestimmungen

I Allgemeines

I-1 Nutzungsrecht

Primär ist die Nutzung des Bauernhauses der Turgemer Bevölkerung und Mitgliedsvereinen der Dorfvereinsvereinigung vorbehalten. Sofern es die Auslastung zulässt, können Räumlichkeiten des Bauernhauses auch Auswärtigen fix oder temporär vermietet werden.

I-2 Bewilligungsinstanzen

Für die Erteilung von Benützungsbewilligungen ist die Abteilung Infrastruktur zuständig. Die Reservation erfolgt über die Homepage www.baden.ch.

I-3 Beschwerdeinstanz / Polizeireglement

Die Bestimmungen des aktuellen Polizeireglements sind einzuhalten. Widerhandlungen gegen die Vorschriften werden durch die Polizei mit Busse bestraft.

I-4 Bewilligungsverfahren

Für dauernde Nutzung

Dauermieten werden mit Mietverträgen zwischen der Abteilung Infrastruktur (gemäss Delegationsreglement) und den jeweiligen Mietern geregelt.

Für temporäre Nutzung

Via [Homepage](#) der Stadt Baden kann die Reservation über das Raumreservationssystem vorgenommen werden. Die Abteilung Infrastruktur bestätigt nach Überprüfung der Reservationsanfrage die Reservierung und schickt dem Mieter eine entsprechende Rechnung zu.

I-5 Sorgfaltspflicht und Schäden

Der Mieter ist verantwortlich, dass die Benützer die nötige Sorgfalt beim Gebrauch von Räumlichkeiten und Einrichtungen walten lassen. Der Hauswart bzw. Dauermieter haben das Recht und die Pflicht, Fehlbare zur Ordnung anzuhalten.

Schadenfälle sind unverzüglich dem Hauswart bzw. dem Dauermieter zu melden. Für Beschädigungen an Gebäude, Einrichtungen, Geräten und Maschinen haftet der Mieter. Die Stadt ist berechtigt, allfällige Reparaturen zu Lasten des Mieters ausführen zu lassen.

I-6 Haftpflicht

Die Stadt lehnt jede Haftpflicht für Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen sowie für Unfälle ab. Die Haftung liegt vollumfänglich beim Veranstalter. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die in diesem Reglement aufgeführten Bedingungen und Auflagen sowie die übergeordnete Gesetzgebung eingehalten werden.

I-7 Rauchverbot

In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden und Räumen gilt ein striktes Rauchverbot.

I-8 Öffnung und Schliessung

An Dauermieter wird durch den Hauswart gegen eine Depotgebühr ein Schlüssel abgegeben. Bei temporärer Nutzung übergibt der Hauswart dem Mieter ein Schlüssel ebenfalls gegen Abgabe eines Depots. Die Schlüsselübergabe ist mit dem Hauswart mindestens 3 Tage vor dem Anlass zu vereinbaren.

Für die Schliessung der gemieteten Räume trägt der Mieter die Verantwortung.

I-9 Zutritt zu den Räumen

Es dürfen nur die zugewiesenen Räume betreten werden.

I-10 Einrichtungen

An den bestehenden Einrichtungen und Anlagen dürfen vom Mieter keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Einrichtungen, Mobiliar, und Maschinen sind nach der Benützung in gesäubertem Zustand wieder an den dafür vorgesehenen Platz zu bringen.

I-11 Küche und Sanitäre Anlagen

Sämtliche Kucheneinrichtungen mit allen Zubehörteilen sowie die sanitären Anlagen im Bauernhaus übergibt und übernimmt der Hauswart. Der Mieter hat die Böden, Schüttsteine, Kocheinrichtungen, Ablagen und sanitären Einrichtungen zu schonen und sie nach Gebrauch in tadellos sauberem, unverändertem Zustand wieder zu übergeben.

I-12 Reinigung

Das Reinigungsmaterial wird von der Stadt vor Ort zur Verfügung gestellt. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen. Die Reinigung wird durch den Vermieter vorgenommen. Diese Kosten sind im Mietpreis bereits enthalten. Mehraufwand (ab 3 Std.) wird dem Mieter mit Fr. 40.00/Std. in Rechnung gestellt.

I-13 Abfallsäcke

Die Stadt stellt bei temporärer Nutzung Abfallsäcke zur Verfügung. Die Säcke müssen in den dafür bereitstehenden Containern entsorgt werden. Bei Dauermiete ist der Dauermieter für die Entsorgung mittels offizieller Kehrrichtsäcke der Gemeinde Turgi verantwortlich.

II Besondere Bestimmungen

II-1 Mietdauer Tagesmiete

Die Miete beginnt grundsätzlich jeweils um 10.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr des folgenden Tages.

II-2 Wirtschaftsbetrieb

Bei Veranstaltungen mit Wirtstätigkeit ist spätestens 10 Tage vor dem Anlass eine [Wirtebewilligung](http://www.baden.ch/veranstaltungsmanagement) (www.baden.ch/veranstaltungsmanagement) einzuholen.

II-3 Grossanlässe

Bei Grossanlässen kann der Stadtrat für Proben, Dekorationsarbeiten, Aufbauten, Einrichtungen etc. zusätzliche Gratisnutzungen (Tage, Wochen vor- und/oder nachher) bewilligen.

II-4 Hauswart

Die Aufgaben des Hauswartes, die durch die Benützungsgebühr gedeckt sind, beschränken sich auf die Übergabe und Übernahme der benützten Räumlichkeiten.

II-5 Bühneneinrichtungen

Die Bühnenbeleuchtung und/oder andere Bühneneinrichtungen dürfen nur nach vorgängiger Instruktion durch den Hauswart benützt werden. Der Mieter hat dem Hauswart eine fachkundige Person zuzuweisen, damit dieser die Anlagen übergeben kann.

II-6 Brandwache / Brandverhütungsdienst

Gemäss der Weisung des Aarg. Versicherungsamtes vom September 2005 und auf Grund des gemeinderätlichen Beschlusses der Gemeinde Turgi vom 4. Januar 1988 wird bei üblichen Veranstaltungen auf die spezielle Feuerwache verzichtet. Der Mieter ist also selber für die Sicherheit verantwortlich. Die Notausgänge müssen von Beginn der Öffnungszeiten frei und geöffnet sein.

Feuerwachen sind zu organisieren für Veranstaltungen mit grosser Personalbelegung in dekorierten oder sonst brandgefährlich veränderten Räumen. Für die Organisation der Feuerwache ist das Feuerwehrkommando zuständig und mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu informieren. Bei kommerziellen Anlässen werden die Kosten direkt vom Feuerwehrkommando in Rechnung gestellt.

II-7 Parkieren bei Veranstaltungen

Besucher von Abend- und Wochenendveranstaltungen müssen die Parkplätze der Firma ABB benützen. Bei öffentlichen Veranstaltungen stellt der Werkdienst Wegweiser auf. Bei geschlossenen Gesellschaften ist der Mieter für die Information der Besucher über die Parkierungsmöglichkeiten zuständig.

Der Mieter ist für die Einhaltung der korrekten Parkordnung auf dem Parkplatz des ABB-Areals verantwortlich:

- Die Fahrzeuge dürfen nur auf den entsprechend markierten Parkzonen und Parkfeldern abgestellt werden.
- Der Mieter ist für die Parkordnung auf dem Areal besorgt.
- Die ABB lehnt jede Haftung für Unfälle und/oder Schäden, die bei der Benützung der ABB-Parkplätze entstehen, ab.
- Der Mieter schliesst eine Haftpflichtversicherung für die durch Fremdfahrzeuge an ABB-eigenen Gebäuden, Anlagen und Material verursachten Schäden ab (sofern eine allenfalls bereits bestehende Haftpflichtversicherung diese Schäden nicht bereits beinhaltet).
- Die Parkplätze müssen bis spätestens 06.00 Uhr morgens geräumt sein.
- Allfällige von den Benützern der Parkplätze zurückgelassene Gegenstände und Unrat sind vom Mieter bis um 06.00 Uhr morgens wegzuräumen.

II-8 Dekoration

Sofern im Bauernhaus Dekorationen angebracht werden, müssen gemäss Bestimmungen des Aarg. Versicherungsamtes feuerhemmende Materialien verwendet werden. Das Anbringen von Dekorationen darf nur in Absprache mit dem Hauswart erfolgen. Es dürfen am Boden des Saals, an der Zwischenwand (Trennwand zwischen Foyer und Saal) und an den roten Wänden keine Klebstreifen, Nägel oder dergleichen angebracht werden.

II-9 Ruhe und Ordnung

Der Mieter ist für Ruhe und Ordnung während des Anlasses verantwortlich.

Es ist verboten, das Bauernhaus durch Skinheads und ähnliche externe Gruppierungen zu benutzen. Zudem sind Grossveranstaltungen oder laute Konzerte sowie Partys untersagt.

Ausserhalb des Bauernhauses (vor allem auch im Hinterhof) dürfen keine technischen Anlagen der Unterhaltungsmedien aufgestellt und betrieben werden. Insbesondere sind Verstärkeranlagen verboten.

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass nach der für den Anlass festgesetzten Zeit, sämtliche zugewiesenen Räume des Bauernhauses von den Besuchern verlassen und die Räume geschlossen werden.

Aus dem aktuellen Polizeireglement kann insbesondere entnommen werden:

- 1) Alle übermässigen Einwirkungen sind grundsätzlich verboten. Ein Lärm ist dann übermässig, wenn sich Nachbarn dadurch gestört fühlen, also wenn sie reklamieren.
- 2) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, sowohl im Freien wie auch im Innern von Wohngebäuden verboten.

III Gebühren

III-1 Gebührenpflicht

Für die Nutzung der Räumlichkeiten im Bauernhaus werden Gebühren gemäss Pt. III-3 erhoben.

Für Dauermieten werden die Mietzinse im Rahmen der Mietverträge zwischen der Abteilung Infrastruktur und dem Dauermieter festgesetzt.

Jeder Mitgliedverein der Dorfvereinsvereinigung kann einmal jährlich einen Raum der Stadt für einen Vereinsanlass gratis benutzen. Voraussetzung ist, dass die Vereine mit eigenen Mitgliedern öffentlich kulturelle Veranstaltungen durchführen. Anlässe rein kommerzieller Art wie Tanzanlässe, Lotto's und dergleichen, fallen nicht unter diese Regelung.

Die Reinigung von pauschal Fr. 120.00 (bei Mehraufwand ab 3 Std. zusätzlich Fr. 40.00/Std.) ist im Mietpreis bereits enthalten.

III-2 Gedeckter Hinterhof

Mieter des Bauernhauses haben automatisch auch Anspruch auf die Benützung des Hinterhofes.

III-3 Benützungsgebühren der Räumlichkeiten

Raum	Tagespauschale inkl. Reinigung			
	ortsansässige Org. und Private mit Eintritt	ohne Eintritt	auswärtige Org. und Private mit Eintritt	ohne Eintritt
Saal / Mikrofon- und Lichtanlage / Küche / Ent- rée / WC-Anlagen inkl. Hinterhof	700.00	350.00	900.00	600.00
Beamer	20.00	20.00	20.00	20.00
Hinterhof und WC-Anlagen	50.00	50.00	----	----
	Halbtagespauschale für Informationsveranstaltungen (Mo - Do, max. 4. Std. von 08.00 - 17.00 Uhr)			
Saal / Mikrofon- und Lichtanlage / Küche / Ent- rée / WC-Anlagen	----	250.00	----	250.00

- Die vorstehenden Ansätze gelten grundsätzlich pro Veranstaltung.
- Unter „Eintritt“ sind auch allfällig Kurskosten zu verstehen.
- Das Erheben von reinen Materialkosten bei Kursdurchführungen fällt in den Tarif „ohne Eintritt“.
- Die Benützung der Bühneneinrichtungen ist gratis und muss vorher beim Hauswart angefordert werden.

III-4 Absageregulung

Wird die Terminreservation bis 14 Tage vor dem Anlass annulliert, wird keine Bearbeitungsgebühr verlangt. Bei kurzfristigerer Absage sind 50 % der Tagespauschale bzw. Halbtagespauschale zu bezahlen.

III-5 Verrechnung und Inkasso

Die Gebühren werden mit der Erteilung der Bewilligung durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt und sind spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung der Finanzverwaltung Baden zu überweisen.

IV Schlussbestimmungen

IV-1 Verwarnungen / Einschränkungen

Der Stadtrat kann einer Organisation oder Privaten nach vorhergehender Verwarnung dauernd oder vorübergehend den Zutritt zu den Räumen des Bauernhauses untersagen, wenn die vorerwähnten Bestimmungen nicht eingehalten werden oder insbesondere auch wenn:

- Die Räume durch die Benützung ihrem Zweck entfremdet werden.
- Das Benützungsreglement oder die Weisungen des Hauswartes missachtet werden.
- Böswillige Beschädigungen an Böden, Wänden, Decken, Geräten, Mobiliar, Maschinen und Beleuchtungskörpern festgestellt werden.
- Schäden nicht gemeldet und Reparaturen nicht bezahlt werden.
- Ungebührliches Benehmen festgestellt wird.
- Schlüssel missbräuchlich verwendet werden.
- Räume für regelmässige Benützung reserviert, jedoch nicht benützt werden.

IV-2 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement kann vom Stadtrat, wenn notwendig, jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Das Benützungsreglement tritt auf 1. März 2015 in Kraft. Das bisherige Reglement vom 1. Januar 1998 wird mit dieser Inkraftsetzung aufgehoben.

5300 Turgi, 23. Februar 2015